



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Oberaufsichtskommission Berufliche Vor-
sorge OAK BV
Herr Dr. Pierre Triponez
Herr Manfred Hüsler
Postfach 7461
3001 Bern

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

info@oak-bv.admin.ch

Zürich, 26. Januar 2017

Anhörung zur revidierten Weisung 01/2014 «Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge» («Weisungen Vermögensverwalter»)

Sehr geehrter Herr Dr. Triponez

Sehr geehrter Herr Hüsler

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Anhörung zu den revidierten Weisungen 01/2014 «Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge» («Weisungen Vermögensverwalter») Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich befürworten wir die auf ein Minimum beschränkten Anpassungen wie die Präzisierungen und Klarstellungen bei den Voraussetzungen an die betriebliche Organisation, die Schaffung von Vorhersehbarkeit durch schriftliches Festhalten der sich anlässlich der ersten Zulassungsrunde gebildeten Praxis und die Konkretisierung des Zulassungs- und Mutationsverfahrens. Insbesondere begrüssen wir, dass die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen nach Art. 48h und Art. 48j-48l BVV 2 im Vermögensverwaltungsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein müssen (Weisungen OAK BV W – 01/2014, S. 6; Verweis von Art. 48f Abs. 5 und 2 auf Art. 48g–48l BVV 2).

Ebenso halten wir positiv fest, dass registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 48 BVG als externe Vermögensverwalter gemäss Art. 48f Abs. 4 lit. a BVV 2 keine Zulassung der OAK benötigen (Weisungen OAK BV W – 01/2014, S. 3).

Ebenfalls stimmen wir der Vereinheitlichung von Definitionen mit denjenigen in den neuen Weisungen 01/2016 «Anforderungen an Anlagestiftungen» zu, wodurch auf begrifflicher Ebene Rechtssicherheit geschaffen wird zwischen den der OAK unterstellten Anlagestiftungen und den übrigen Vermögensverwaltern.

Aus unserer Sicht wird jedoch der Geltungsbereich der Weisungen unscharf definiert. Vom Geltungsbereich der Weisungen sollen – neben den registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, Wohlfahrtseinrichtungen und Anlagestiftungen – auch Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a Stiftungen (vgl. Weisungen OAK BV W –

01/2014, S. 10) erfasst werden. Diesbezüglich fehlt es aber an einer gesetzlichen Grundlage. Auch sprechen die Weisungen selbst an anderer Stelle nur von «Vorsorgeeinrichtungen»: «Der Vermögensverwalter hat mit den Vorsorgeeinrichtungen im Vermögensverwaltungsvertrag zu vereinbaren (...)» (Weisungen OAK BV W – 01/2014, S. 6, lit. n). Wie die Weisungen selber festhalten, sind diese, «soweit (...) Spezialbestimmungen eine Ausnahme statuieren, (...) nicht anwendbar. So erteilt die OAK BV beispielsweise keine Zulassungen für die Verwaltung von Vermögen der Freizügigkeitsstiftungen. Die Anlage von Vermögen für Freizügigkeitsstiftungen ist in Artikel 19a FZV geregelt und kann nur von Akteuren durchgeführt werden, die unter Aufsicht der FINMA stehen (s. Art. 19a Abs. 3 lit. b und c FZV).» Dasselbe gilt u.E. ebenfalls für die Säule 3a Stiftungen (vgl. Art. 5 BVV 3). Vor diesem Hintergrund ist der Begriff «Einrichtungen der beruflichen Vorsorge» zu präzisieren.

Im Weiteren möchten wir auf die Ziff. 3.1.3 lit. j (Weisungen OAK BV W – 01/2014, S. 5) hinweisen, gemäss welcher ein Risikoprofil unter Berücksichtigung der Erfahrung und Kenntnisse der Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu erstellen ist, das Risikobereitschaft und Risikofähigkeit festhält. Diese Bestimmung ist ausgelegt auf die Vermögensverwaltung für Retailkunden. Die Anwendung einer solchen Regelung auf Vorsorgeeinrichtungen ist u.E. nicht sinnvoll, da institutionelle Kunden nicht den gleichen Anlegerschutz benötigen wie Retailkunden. Es wäre auch unzumutbar, zusammen mit der investierenden Vorsorgeeinrichtung ein Risikoprofil zu erstellen, das die Risikobereitschaft und die Risikofähigkeit festhält, zumal jede Einrichtung ihre Anlagestrategie bereits selber definiert hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet
Präsident



Hanspeter Konrad
Direktor